

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Ritec GmbH, Stand: 17.06.2020

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ab 17.06.2020.

Sie gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der Ritec GmbH (Ritec) abgegebenen Angebot und mit Ritec geschlossenen Verträge, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.

Der Kunde erklärt, Unternehmer im Sinn des KschG zu sein. Er haftet gegenüber Ritec für die Richtigkeit dieser Angabe. Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Vertragsverhältnis mit einem Konsumenten zugrunde gelegt werden, gelten diese Regelungen nur nach Maßgabe des KschG.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, außer Ritec stimmt der Anwendbarkeit dieser Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zu.

Die jeweils gültige Fassung dieser AGB wird auf der Homepage von Ritec unter www.ritec.at kundgemacht.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von Ritec sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Ritec oder dadurch zustande, dass Ritec mit Wissen des Kunden beginnt, den Auftrag auszuführen. Alle Vereinbarungen zwischen Ritec und dem Kunden sind schriftlich getroffen oder bestätigt. E-Mailverkehr gilt in diesem Sinne als schriftlich.

3. Vertragsdauer

Soweit im Kundenvertrag nicht anderes bestimmt, sind zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Werden derartige Verträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängern sie sich automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem Zeitpunkt des Beendigungsdatums aufgekündigt werden.

4. Leistungsumfang

Der genaue Umfang der Dienstleistungen seitens Ritec ist im Angebot festgelegt.

Leistungen seitens Ritec, die vom Kunden über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils bei Ritec gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei Ritec üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße

Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von Ritec zu vertretende Umstände entstanden sind.

Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Alle Leistungen von Ritec (insbesondere Software in der Testumgebung, Wireframings und Projektaufzeichnungen) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Erfolgt binnen drei Tagen keine Rückmeldung, gilt dies als Freigabe des Kunden.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt Ritec die Dienstleistungen während der üblichen Geschäftszeiten.

Grundlage der für die Leistungserbringung von Ritec eingesetzten Einrichtungen, Technologien und Programmfunktionen ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Kunden, wie er auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt und im Angebot festgelegt wurde.

Sofern Ritec auf Wunsch des Kunden Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Ritec ist nur für die selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG durchzuführen.

5. Fremdleistungen & Beauftragung Dritter

Ritec ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).

Die Beauftragung von Dritten erfolgt nach Wahl von Ritec entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

Ritec wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Werden Leistungen an Dritte im Wege der Substitution vergeben, haftet Ritec nur für eine sorgfältige Auswahl des Dritten, nicht aber für die Erfüllung oder Schlechterfüllung der Leistung.

6. Termine

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von Ritec schriftlich zu bestätigen.

Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Ritec aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare

Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und Ritec berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Befindet sich Ritec in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Ritec schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Leistungsänderung

Wünscht der Kunde eine Leistungsänderung oder eine Anpassung, die von der ursprünglichen Leistungsvereinbarung abweicht, so hat er diesen Wunsch schriftlich zu äußern. Daraufhin wird Ritec auf Wunsch des Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Wünscht Ritec eine Leistungsänderung, muss eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten dargelegt werden, um dem Kunden die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben.

Eine Leistungsänderung wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

8. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Ritec alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die ihm erst während der Tätigkeit von Ritec bekannt werden. Auf Verlangen von Ritec werden Auskünfte des Kunden schriftlich erteilt, bzw. bereits erteilte mündliche Auskünfte schriftlich wiederholt.

Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm übergebenen Softwareprodukte und Datenträger auf darin enthaltene Viren oder ähnliche schädliche Programme anhand eines zum Zeitpunkt der Übergabe aktuellen Virenschutzes überprüft sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von Ritec erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Ritec haftet nicht für die Verletzung derartiger Rechte. Wird Ritec wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Ritec schad- und klaglos; der Kunde hat der Agentur sämtliche Nachteile zu ersetzen, die dieser durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von Ritec erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Eventuell vorhandene Zeitpläne für die von Ritec zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenen Umfang. Der Kunde wird die der Ritec

hier entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den jeweils bei Ritec gültigen Sätzen gesondert vergüten.

9. E-Mail Verkehr

Soweit sich die Vertragspartner per E-Mail verständigen, muss die E-Mail den Namen und die E-Mail Adresse des Absenders und den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) enthalten. Eine E-Mail gilt dann vorbehaltlich des Gegenbeweises als Beweis dafür, dass der genannte Absender die darin enthaltene Erklärung abgegeben hat.

Für Erklärungen, bei denen ein Vertragspartnern dies im Vorhinein ausdrücklich verlangt, gilt abweichend hiervon Unterschriftlichkeit.

10. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und werden, sofern im Angebot nicht anders definiert, laut der zum Zeitpunkt der Angebotsannahme geltenden Preisliste verrechnet.

Fremdleistungen und Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, werden gesondert vergütet.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach Fertigstellung des Auftrages. Erstreckt sich eine Leistung über mehrere Monate, wird eine monatliche Abrechnung durchgeführt.

Abweichend davon ist Ritec berechtigt, Anzahlungen und Teilzahlungen zu verlangen, sowie bei Dauerschuldverhältnissen (wie Hosting- & Wartungsverträgen) ein Jahr im Voraus abzurechnen.

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb des auf der Rechnung vermerkten Zahlungsziels ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.

Eine serverbasierte Leistung (z.B. Website, Webshop, serverbasierte Software, etc.) gilt als fertiggestellt, wenn diese in Entwicklungsumgebung auf einem Server von Ritec mangelfrei funktioniert.

Der Kunde darf gegen Forderungen von Ritec ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Ritec berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Kunden 30 Tage überschritten, ist Ritec berechtigt, sämtliche Leistungen (dies beinhaltet explizit die Deaktivierung einer Website) einzustellen. Ritec ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Kunde. Sollte Ritec für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde Ritec schad- und klaglos halten.

Sollte der Kunde nach Beginn der Arbeiten durch Ritec vom Vertrag zurücktreten, so gebührt Ritec die vertragsmäßige Abgeltung bereits erbrachter Leistungen. Für noch nicht erbrachte Leistungen stellt Ritec 50% des veranschlagten Entgelts in Rechnung. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche von Ritec bleiben unberührt.

Kostenvoranschläge von Ritec sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Ritec schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird Ritec den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

Für alle Arbeiten von Ritec, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Ritec das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Ritec zurückzustellen.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung

Ritec ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar erschwert wird und trotz Setzung einer Nachfrist diese Gründe nicht beseitigt werden. Ritec kann zudem vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber trotz angemessener Nachfrist mit seiner Leistung (insb. Zahlung) in Verzug ist; damit verbundene Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt (insb. Ersatz für Nachteile aus der vorzeitigen Vertragsauflösung). Im Falle des Zahlungsverzugs mit nur einer (Teil)leistung können sämtliche Ansprüche von Ritec gegenüber dem Auftraggeber fällig gestellt werden.

12. Abnahme

Die Leistungen von Ritec gelten als abgenommen, wenn Ritec die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat und

- a) und die Abnahme bestätigt;
- b) oder der Kunde daraufhin nicht innerhalb von vier Wochen die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert;
- c) oder der Kunde – oder Ritec im Auftrag des Kunden – daraufhin die Anwendung oder Teile davon ohne weitere Prüfung vier Wochen lang für Dritte zugänglich gemacht hat, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von Ritec erbrachten Leistungen beruht;
- d) oder der Kunde daraufhin die erbrachten Leistungen vier Wochen lang produktiv nutzt soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von Ritec erbrachten Leistungen beruht;

Der Abnahme entgegenstehende Mängel müssen Ritec unverzüglich unter detaillierter Beschreibung von Mangel und Auswirkung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Abnahme von Websites, Onlineshops oder sonstigen Online-Plattformen bezieht sich auf den Zustand der Website zum Tag der Fertigstellung. Nachträgliche Veränderungen von Design, Plugins oder Inhalten durch den Kunden, die dazu führen, dass die Website nicht mehr den ursprünglichen festgelegten Spezifikationen (Screendesign bzw. Wireframing) entspricht, liegen allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

13. Gewährleistung und Haftung

Ritec leistet Gewähr, dass das Softwareprodukt frei von Softwaremängeln ist und den im Angebot festgehaltenen Leistungsspezifikationen entspricht. Ritec leistet auch Gewähr dafür, dass der Auftraggeber am Tag der Fertigstellung der Vertragssoftware frei über die Vertragssoftware verfügen kann und dass ihr keine Umstände bekannt sind, die einer tatsächlichen Nutzung der Vertragssoftware entgegenstehen. Ritec trifft keine Erkundigungspflicht betreffend solcher Umstände.

Ritec ist im Fall von Mängeln nach freier Wahl entweder zur Neulieferung oder zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet und berechtigt.

Beruhet die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Kunden ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von Ritec erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Ritec wird auf Wunsch des Kunden eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab dem Tag der Fertigstellung einer Vertragssoftware (z.B. Website).

Der Kunde wird Mängel Ritec unverzüglich im Sinne des § 377 UGB rügen, dies bei sonstigem Verlust auf Ansprüche im Sinne des § 377 Abs 2 UGB.

Die Gewährleistung findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Kunden oder durch vom Kunden vertragswidrig in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen oder Ergänzungen des Programmcodes der Vertragssoftware verursacht wird. Daraus resultierende Schäden bzw. Aufwände für deren Beseitigung werden dem Kunden laut Preisliste verrechnet.

Im Sinne einer Website, eines Onlineshops oder einer anderen Online-Plattform besteht die vertragsgemäße Nutzung ausschließlich aus dem Verändern der Inhalte im Rahmen der Möglichkeiten des bereitgestellten Backends. Die Installation von Zusatzsoftware, wie z.B. Plugins durch den Kunden führt zum Erlöschen der Haftung für daraus resultierende Mängel.

Die Verantwortung für die vom Kunden gelieferten Inhalte liegt in jeder Hinsicht beim Kunden, insbesondere dass diese frei von Rechten Dritter sind.

Ritec haftet – ausgenommen Personenschäden - nur für krass grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit zwingendes Recht nichts anderes vorsieht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von (Mangel-)Folgeschäden, reinen Vermögensschäden sowie entgangenem Gewinn, Schäden aus Nutzungsentgang oder Betriebsunterbrechung, Prozesskosten, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Datenverlusten, ideellen Schäden sowie der Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Schäden sind ausschließlich objektiv-abstrakt zu berechnen. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Ritec zurückzuführen ist. Die Schadenersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach jedenfalls mit der Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Ritec in Höhe von € 500.000,00 beschränkt.

Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

Dieser Punkt gilt auch für Schäden, die auf von Ritec beigezogene Dritte zurückgehen.

Ist Ritec mit der Erstellung von Software, Websites, Webshops, Onlineportalen oder Apps für die Nutzung einer bestimmten technischen Infrastruktur (z.B. auf einer bestimmten Onlineplattform) beauftragt, entwickelt sie die Software auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen technischen Gegebenheiten. Ritec haftet nicht dafür, dass die Software aus Gründen, die in der Sphäre des Betreibers dieser Infrastruktur (z.B. Plattformbetreiber) liegen, zeitweise oder permanent nicht (mehr) funktioniert, weil etwa der Betreiber die Infrastruktur ändert oder den Betrieb der Plattform unterbricht oder einschränkt.

Ritec weist auch darauf hin, dass sie die angebotenen Internetservices unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit betreibt, übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass die gespeicherten Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Internetservices grundsätzlich von 0:00 bis 24:00 Uhr für den Kunden verfügbar sind, soweit die Auslastung, Verkehrslage bzw. der Betriebszustand der für den Zugang zu den Services bzw. der Abwicklung des Services in Anspruch genommenen nationalen und internationalen Fernmeldenetzen und -einrichtungen es zulassen.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von Ritec oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern usw. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Ritec übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Zustellung von elektronischen Erklärungen, es sei denn es trifft sie daran grob fahrlässiges Verschulden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Ritec übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

Weiters haftet Ritec nicht für vom Auftraggeber abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Zugang zu diesen über einen Link von der Website von Ritec oder über eine Information durch Ritec erhält. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme, Password-Phishing etc.). Ritec übernimmt dafür keine Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für Ritec und ihren Kunden sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für Ritec oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Auftraggebers (z. B. fehlerhafte Skripte am Webserver), ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Ritec ist berechtigt, ohne vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber den jeweiligen Internetdienst zu sperren bzw. sonstige geeignete

Maßnahmen zu ergreifen, sollte die Ritec von Dritten darüber informiert werden, dass der Auftraggeber unter Nutzung des Dienstes von Ritec rechtswidrige Akte setzt, verbreitet o. dgl. Ritec ist berechtigt in solchen Fällen sofort zu handeln. Ritec wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren. Aus diesen Handlungen kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen Ritec ableiten, sondern ist Ritec berechtigt vom Kunden den Ersatz der dadurch verursachten Aufwände zu verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ritec nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb von einem Monat nicht ab, so übernimmt Ritec keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Ritec entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.

14. Aussetzung der Services

Ritec ist berechtigt, die Bereitstellung der Services ganz oder teilweise auszusetzen:

- a) wenn der Kunde wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Kundenvertrag nicht nachkommt b) den vertragsgemäßen Zustand ändert und nicht binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung wiederherstellt
- c) wenn der Kunde bei Zahlungsverzug trotz erfolgter Mahnung und Androhung der Service-Aussetzung weiterhin mit der Zahlung fälliger Gebühren und sonstiger Entgelte in Verzug ist;
- d) wenn die Qualität oder Verfügbarkeit der von Ritec gegenüber anderen Kunden bereitgestellten Dienstleistungen und Services (insbes. Web-, Domain und Mailhosting) durch das Verhalten oder durch mangelhaften Umgang mit bereitgestellten Services (Mail, Server) des Kunden beeinträchtigt werden (zB Hack einer Website oder Versand von Spam).
- e) wenn ein Kunde oder dessen Kunden eine Dienstleistung so verwendet/n, dass dies eine missbräuchliche (insbesondere sicherheits-, betriebsgefährdende oder in sonstiger Weise schädigende oder belästigende) Verwendung von Dienstleistungen darstellt oder der begründete Verdacht eines derartigen Missbrauchs besteht
- f) wenn Ritec, deren verbundene Unternehmen, Handelsvertreter oder Auftragnehmer durch das Verhalten des Kunden oder das Verhalten seiner eigenen Kunden, verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung oder die Geltendmachung von Ansprüchen oder Schadenersatz droht oder drohen könnte
- g) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird
- h) wenn Reparatur-, Wartungs- oder andere Arbeiten dies erfordern, wobei Ritec sämtliche Kunden vorher schriftlich in Kenntnis setzen wird. Eine derartige Information unterbleibt, wenn sie nach den Umständen objektiv nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

15. Nutzungsrechte

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind alle dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechten an Leistungen von Ritec nicht übertragbar und nicht ausschließlich. Ritec räumt

dem Kunden eine unbefristete Werknutzungsbewilligung gem. § 24 UrhG ein, die von Ritec zur Verfügung gestellten Leistungen in dem Umfang, wie dies für die vertraglich vorgesehenen Zwecke und Ziele des Kunden erforderlich ist, zu nutzen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Leistungen von Ritec oder Teile derselben ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ritec zu vermieten, verleihen, verleasen, veräußern oder in welcher technischen Form auch immer ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung durch andere Personen als den unmittelbaren Kunden von Ritec ist ausdrücklich untersagt. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte ist nur mit Zustimmung von Ritec zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, eine missbräuchliche Verwendung der Leistungen von Ritec durch Dritte, die in seinem Einflussbereich stehen, zu unterbinden.

Die von Ritec erbrachten Leistungen können Open Source Software/Freie Software sowie Software von Drittanbietern enthalten. Insoweit richten sich die Nutzungsrechte des Kunden nach den jeweils geltenden Lizenzbedingungen.

Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht erlischt, sobald der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder eines Teiles hiervon in Verzug gerät und lebt vollumfänglich wieder auf, wenn der Kunde die Beiträge, mit denen er sich in Verzug befindet, an Ritec zahlt.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, Ritec über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

Ritec ist nicht verpflichtet, den Quellcode einer erbrachten Leistung an den Auftraggeber auszufolgen.

Alle dem Kunden von Ritec überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten sowie Screendesigns/Wireframings, dürfen weder vervielfältigt, noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

16. Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

Der Kunde wird alle Schutzvermerke sowie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode oder an Websites des Kunden angebrachten Hinweise auf den Urheber.

Ritec kann die Zusammenarbeit sowie die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem Kunden aktiv als Referenz und insbesondere auf der eigenen Homepage als Hyperlink anbieten und in der eigenen Kommunikation erwähnen.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

Sowohl Ritec als auch der Kunde teilen die Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aufgrund ihrer Zusammenarbeit bekannt werden, Dritten nicht mit. Dies gilt auch dann, wenn sie deshalb nicht mehr geheim sind, weil die jeweils andere Vertragspartei gegen ihre Geheimhaltungspflicht verstoßen hat.

Eine Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind, oder die Ritec bereits vor Erbringung der Leistung nachweislich bekannt waren, oder die eine Vertragspartei danach von einem Dritten erhalten hat, den diesbezüglich keine Geheimhaltungspflicht getroffen hat.

Die Vertragsparteien überbinden diese Pflicht auch ihren Angestellten und sonstigen Mitarbeitern.

Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

Ritec ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet Ritec Gewähr dafür, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

18. Schlussbestimmungen

Auf alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anwendbar, dies mit Ausnahme der Verweisnormen des internationalen Privatrechtes.

Erfüllungsort ist 4910 Ried im Innkreis.

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich und endgültig durch das sachlich in Betracht kommende Gericht für 4910 Ried im Innkreis entschieden, dem auch die internationale Zuständigkeit zukommt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesen AGB normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart anzusehen. Entsprechendes gilt, falls sich in diesem Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.